

Edmund-Rumpler Straße 2  
51149 Köln

Abteilung: Kundenservice  
Telefon: 02203 5756-1111  
Telefax: 02203 5756-1110

kundenservice@haevg-rz.de

Datum: 26.03.2020

## Persönlich

An  
Alle Teilnehmer der  
Hausarztzentrierten Versorgung

## HZV-Abrechnung und COVID-19

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebes Praxisteam,

wir danken Ihnen, dass Sie gerade in diesen Zeiten für Ihre Patientinnen und Patienten da sind und die medizinische Grundversorgung sicherstellen! Sie als Hausarzt sind in der gerade stattfindenden gesundheitlichen und gesellschaftlichen Versorgungskrise durch das Corona Virus und Covid-19 mehr denn je gefordert, ihre Patienten bestmöglich zu versorgen und gleichzeitig die Versorgung insgesamt aufrecht zu erhalten. Das bedeutet auch Ihre Praxen und die Wartezimmer bewusst leer zu halten, Präventions- und Kontrolluntersuchungen zu verlegen und die Behandlungsfälle in der Praxis auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind Sie, unsere Hausärzte, nach wie vor ein wesentlicher Anker und Anlaufstelle für alle Patienten. Dies macht die aktuelle Situation so herausfordernd wie nie zuvor. Gerade jetzt zeigt sich aber auch, wie wichtig die Aufrechterhaltung der hausärztlichen Infrastruktur - und damit ganz klar verknüpft die Hausarztzentrierte Versorgung (HZV) - ist. Diese Position werden wir daher gerade jetzt für unsere an den HZV-Verträgen teilnehmenden Hausärzte und Mitglieder im Hausärzteverband unterstreichen und als Ihr Hausärzteverband Lösungen für die finanziellen Auswirkungen im Kontext der HZV-Versorgung mit den Krankenkassen und der Politik besprechen.

Um Ihnen zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten weit möglichst den Rücken frei zu halten, erhalten Sie nachfolgend einen kurzen Überblick über derzeit weitere häufige Fragen zur Versorgungs- und Abrechnungsroutine in der HZV. Bitte informieren Sie sich aufgrund der dynamischen Situation in der kommenden Zeit auch immer über unsere Webseiten [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) sowie [www.hausaerzteverband-bremen.de](http://www.hausaerzteverband-bremen.de).

### **1. Werden die Abschlagszahlungen für HZV-Patienten weitergezahlt?**

Die monatlichen Abschlagszahlungen für HZV-Patienten werden unverändert nach den vertraglichen Regelungen (Anzahl eingeschriebener HZV-Patienten) ausgezahlt.

### **2. Wie ist ein HZV-Patient, der ein Corona-(Verdachts-)Fall ist, abzurechnen?**

Grundsätzlich gelten für die ärztlichen Leistungen in der HZV keine Besonderheiten für bestimmte Erkrankungen wie nun das neuartige Coronavirus. Daher sind nach wie vor sämtliche Leistungen, die Bestandteil des HZV-Ziffernkranz sind, auch in diesen Fällen im Rahmen der HZV über das Rechenzentrum der Hausärzteverbände abzurechnen (i.d.R. insbesondere Abrechnung des APKs „0000“).

HZV-Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind zusätzlich mit der Ziffer 88240 auf dem KV-Abrechnungsschein zu kennzeichnen.

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

**Sitz des Unternehmens** Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | ☎ 02203 5756-0 | ☎ 02203 5756-7000 | ✉ info@hzv.de | www.hzv.de

**Aufsichtsratsvorsitzender** Rainer Kötzle | Vorstandsvorsitzender: Dr. Axel Wehmeier | Vorstand: Martina Simon |

Handelsregister B 73217, Amtsgericht Köln | Steuer-Nr.: 216/5873/0817, Finanzamt Köln-Porz

**Bankverbindung** Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln | Konto 000 606 9061 | BLZ 300 606 01 | IBAN DE70 3006 0601 0006 0690 61 | BIC DAAEDED3

Veranlasst der Hausarzt einen COVID-19-Labortest ist auf dem KV-Abrechnungsschein zusätzlich die Ausnahmekennziffer 32006 einzutragen, damit das Budget im Kollektivsystem in diesen Behandlungsfällen unbelastet bleibt.

Sollten Leistungen für die betroffenen Patienten erbracht werden, die nicht bereits im HZV-Ziffernkranz enthalten sind, können diese wie bisher auch über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden.

### **3. Was ist bei einer möglichen Quarantäne der Praxis bzgl. der HZV-Abrechnung zu beachten?**

Grundsätzlich können Sie in der HZV **jederzeit Abrechnungsdaten** kontinuierlich mittels HZV Online Key (HOK) **online** an die HÄVG Rechenzentrum GmbH **übermitteln**. Wir empfehlen daher insbesondere in diesen Zeiten nicht bis zum Quartalsende zu warten und die Abrechnungsdaten zu sammeln, sondern regelmäßig (z.B. wöchentlich oder mindestens monatlich) die bereits vorhandenen Daten zu übermitteln.

Zusätzlich besteht in der HZV auch die Möglichkeit Abrechnungsdaten länger nachzureichen. Sollte sich Ihre Praxis bereits in Quarantäne befinden, können Sie Ihre Abrechnungsdaten für das 1. Quartal 2020 auch noch problemlos nach den Einreichfristen für die Abrechnungsdaten übermitteln. Die Schlusszahlung kann sich aber dadurch ggf. um ein Quartal verlängern.

### **4. Wie ist die Ausstellung einer telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für HZV-Patienten abzurechnen?**

Die Voraussetzung für die Abrechnung eines Arzt-Patienten-Kontaktes (APK, „0000“) in der HZV ist das Vorliegen eines Behandlungsanlasses zwischen Arzt und Patient. Der Kontakt zur Behandlung/Beratung zwischen Arzt und Patient kann – sofern nicht anders festgelegt – persönlich, telefonisch oder per Video/Telemedizin erfolgen.

So kann auch bei einem telefonischen Beratungsgespräch zwischen Arzt und Patient aufgrund einer AU-Ausstellung unter den genannten Voraussetzungen die Ziffer „0000“ über die HZV abgerechnet werden. Die EBM-Ziffern 01435 sowie 40122 sind Bestandteil der HZV-Verträge und daher nicht über die KV abrechenbar.

Sollten Sie weitere Fragen oder Probleme haben, zögern Sie bitte nicht unseren Kundenservice unter 02203 – 5756 1111 oder [kundenservice@haevg-rz.de](mailto:kundenservice@haevg-rz.de) zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter und finden gemeinsam eine Lösung!

Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße

Ihr HZV-Service-Team